

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## **Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1793**

3 (21.1.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-118620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-118620)

Montag, den 21ten Januar 1793.

Deverische

wöchentliche

# Anzeigen und Nachrichten.

Nro. 3.

\*\*

\*\*

## Verordnung.

Nachdem Hochfürstliche Regierung vernehmen müssen, daß die Gastwirthe und Krüger in der Stadt und vor der Stadt, auch auf dem Lande den ersten §. der unter den 23ten August 1749. auch am 25ten Febr. 1783. erlassenen und öffentlich abgekündigten Verordnung, worin feste gesetzt worden, daß nach 10 Uhr kein Wirth bey schwerer Brüche oder Gefängnis Strafe seinen Gästen weiter Bier, Wein oder Brantwein schenken oder verkaufen, sondern seine Gäste alsdenn nach Hause zu gehen anmahnen, und die Wiederspänstigen bey eben der gedachten Strafe angeben soll, welche denn gleichfalls in so viel Brüche oder Gefängnis Strafe verfallen sein sollen, seit einiger Zeit sträflich aus den Augen sitzen, da durch aber sowohl, als durch die in ihrem Häusern gestattete große Spiele mit Würfeln oder Charten, und wohl gar durch die allgemein verbotenen Hazard Spiele, den höchst ärgerlichen und gefährlichen Nachschwarzmetereyen Thür und Thor geöffnet wird; daher von Amts wegen diesem eingetrisenen schändlichen Unwesen zu steuern die Nothwendigkeit erfodert: als wird die Eingang gemeldete Verordnung allen Einwohnern, insonderheit den Gastwirthen und Krügern wiederum ernstlich eingeschärft, und solche hiedurch erneuert, auch jeder bey Vermeidung der jetzt bey eintretenden Umständen erhöhten Brüche von 20 Gfl. oder 3 wöchigen Gefängnis Strafe bey Wasser und Brod derselben sträglich zu geleben, nicht weniger die großen Gewinne, und Hazard Spiele in ihren Häusern nicht zu gestatten, noch denselben beyzuwohnen resp. selbst daran gar durch Geld Vorschüsse, oder sonst keinen Theil zu nehmen, angewiesen, wie denn auch demjenigen, der die geringste contravention hierwieder mit zulänglichen Beweisen zu denunciiren vermag, mit Verschweigung seines Namens, und wenn er auch an der Gesellschaft, oder an dem Spiel Theil genommen, mit Erlass der Strafe, amoch 1/3 theil der Brüche, auch im Fall eine Körperliche Bestrafung blos Platz greifen könnte, 10 Rthlr. und nach Befinden eine grössere Belohnung ihm gereicht werden solle; immaffen alles gewinsüchtige Spielen, und alle Hazard Spiele ohne Unterschied bey Vermeidung schwerer Körperlichen Züchtigung ohne Ansehn der Person hier

durch



durch ernstlich untersaget seyn soll. Gleichwie nun die genaueste Befolgung dieser obrigkeitlichen Verordnungen einem jeden auf das nachdrücklichste intimiret wird: so werden auch der Stadtrath und die Hochfürstl. Beamte in der Vorstadt und im Lande ernstlich befohlen, auf die contravenienten sorgfältig zu v. giliren, und solche zu gebührender Bestrafung anzumelden, wie denn auch Hochfürstl. advocatus Sisci seiner Amts-Pflicht hiebey erinnert wird. Wornach ein jeder sich zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Signat. Jever, den 5ten Novembr. 1790.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Regierung.

### Gerichtliche Proclamat. und Publicationen.

1 Wann auf gesuchtem und erhaltenen Praeturgerichtlichem Consens, weyl. Meent Schillings Kinder Vormünder entschlossen sind, ihrer Pupillen weyl. Erblassers nachgelassene Mobilien als: Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, Betten und Bettgewand, allerley Manns Kleidungs-Stücke und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, öffentlich an die Meistbietende verkaufen zu lassen, und hierzu terminus auf den Donnerstag als den 24sten Jan. angesetzt worden ist: so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, so davon zu erstehen willens sind, sich gedachten Tages des Vormittags um 10 Uhr in weyl. Meent Schillings Behausung aufn St. Nooster Grooden einfinden und Hochfürstl. Vergantungs-Di. nung gemäß kaufen. Signat. Jever, den 15ten Jan. 1793.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Regierung.

2 Von dem hiesigen Schneider-Amtsmeister Johann Heinrich Albers ergeheth concursus creditorum, und ist terminus praclusivus zur Angabe bis den 3ten Febr. 1793. festgesetzt worden.

Wornach ic. Signatum Jever, den 22sten Dec. 1792.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath.

3 Wann auf geschehenes Ansuchen der öffentliche Verkauf des von Hinrich Meins Ewen nachgelassenen, nunmehr dessen Tochter, Anke, der jetzigen Ehefrau des Chirurgen Waacks gehörigen, zu Neugarmesiehl stehenden Hauses samt Zubehörden; zugleich aber auch Citatio edictalis aller derjenigen, welche an solthanem Hause amoch Ansprüche haben möchten, gerichtlich erkannt worden; Als werden alle und jede, welche an eben besagtem Hause, es seye aus welchem Grunde und Ursache es wolle, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch zum 1ten 2ten und 3ten mal öffentlich und peremptorie citiret und vorgeladen, daß sie Montag den 4ten Febr. a. c. vor hiesigem hochgräflichen Landgerichte erscheinen; ihre Ansprüche und Forderungen angeben und die etwa desfalls in Händen haben.

haben

habende Documente ad acta produciren: unter der Verwarnung daß der- oder diejenige, welche an dem bestimmten Tage ihre Forderungen und Ansprüche nicht gehörig angeben, ferner nicht gehört, sondern sie abgewiesen, und ihnen in Ansehung des zu verkaufenden Hauses und der daraus zu erlöbenden Kaufgelder ein stetes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Und, da zum öffentlichen Verkauf des obgedachten Hauses samt Zubehörden, terminus auf Montag den 18. Febr. a. e. ist angesetzt worden: so können sich die Liebhaber zur Erkaufung desselben an dem besagten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, vor hiesigem hochgräfl. Landgerichte einfinden, die Conditionen vernehmen, und des Verkaufs bey brennender Kerze der Bergantungs-Ordnung gemäß gewärtigen. Kntphausen den 2. Jan. 1793.

(L. S.) Hochgräfl. = Bentinckisches Landgericht hieselbst.  
Siegen. Garlichs.

### Todesfälle.

Der weisen und gütigen Vorsehung hat es gefallen, meine geliebte am 5ten May 1791 mit mir verbundene Ehegattin, Lucia Catarina, geborne Drost in 34sten Jahre ihres Erdenlebens durch den Tod, am 7ten dieses Monats, Morgens um 7 Uhr, mir von der Seite zu nehmen, nachdem sie einige Stunden vorher von einer gesunden noch lebenden Tochter entbunden wurde. Ich mache diesen für mich höchstschmerzlichen Verlust allen meinen und der Entschlafenen Freunden, Verwandten und Bekanten hiedurch bekant, und gewis überzeugt von der wahren Theilnahme welcher ein jeder an dieses mein trauriges Schicksahl nehmen wird, verbitte ich mir alle schriftliche oder mündliche Beyleids-Bezeugungen.

Uffenhausen, bey Zettens den 17ten Jan. 1793.

Cornelius Christians.

Es gefiel der göttlichen Vorsehung, meiner Sohn Ernst Ludwig, 5 Wochen alt, das jüngste Pfand der liebe meiner jüngst entschlafenen Gattin am 14ten Jan. von der Welt zu rufen, und mir durch diesen Verlust neue Schmerzen zu verursachen. Mit gebeugtem aber in die Wege des Schicksals ergebenem Herzen, mache ich diesen Trauerfall hiedurch bekant.

Wilhelm Helmrich Otten.

### Notificationen.

1. Elebrand Hinrichs Kinder Vormünder, haben circa 1400 Rthlr. zinslich zu belegen.

(C)

2



2. Weyl Berend Mammen R. V. wollen ihrer Pupillen Erblafers Landgut zu Scheep im Wievelser Kirchspiel, gros 52½ Matten Landes am 23ten Jan. in Neent Heren zu Wievels Krughaufe, wo die Bedingungen einzusehen sind, May 94 anzutreten, verheuren.

3. Anton Günther Niems Erben Vormünder, wollen ein kleines Häuslings Haus nebst Barfstette bey der Südwendung, auf 3 Jahre am 26sten dieses im goldenen Engel hieselbst verheuren.

4. Meint Harms Büschen, will sein zu Lattens belegenes zur Kaufmannschaft und Bäckerey bequemes und eingerichtetes Haus, worin Haio Gerriets Michaels ist wohnet, auf einige Jahre verheuren, weshalb man sich in Zeit 14 Tagen bey ihm melden muß.

5. Einem gewordenen Auftrage zufolge, hat der Schreiber D. Suhren, folgende Stücke, als: 1) Ein Frauen Eis, in der Stadts Kirche, hart an der Frau Hauptmannin von Lügow Capelle belegen. 2) Ein Manns Kirchen, Stelle, Westwärts ins Fenster. 3) Vier Gräber aufn Stadts-Kirchhofe, und 4) Sechs dito aufn Vorstadts Kirchhofe, nächsten May anzutreten zu verkaufen resp. verheuren, Liebhaber hiezu, wollen sich am 26sten dieses, als Sonnaberd, Nachmittags 4 Uhr in des Gastgebers Johann Loschen Behausung hieselbst einfinden, Bedingungen vernehmen, und nach Gefallen handeln.

6. Weyl Joke Jaken Sobnes Vormünder wollen 6 Matten Landes, in der Kleiburg belegen, am 25sten dieses in Franz Frouchon Hause verheuern, oder verkaufen.

7. Christian Cassens, zu Elverus, hat 5 bis 6 Fuder wohlgewonnenes Heu sofort zu verkaufen.

8. Eine große, eine kleine Stube und Garten, sind zu verheuren. Man melde sich bey des Schmiedemeister Westphal Ehefrau.

9. Rickleff Johannsen sen. Wittve, hat 2 Matten Landes hinterm Damhalm belegen, welche bishero von Joh. Axen gebraucht worden; zu verheuren.

10. Bey dem Kaufmann Moshorn, sind holländische und hiesige graue und grüne Erbsen, geräucherter Speck, Flachs und einige Fuder wohlgeronnenes Heu, zum billigen Preis zu haben.

11. Es wird auf Ostern oder May 1793 ein Lehrbursche verlangt, der die Tauschläger Profession zu lernen willens ist; man melde sich bey Hübling.

12. Eine Parthie holländischer Schussolen sind zu verkaufen. Hübling hat, Nachricht zu geben, übernommen.

13. Ein kuferner Kessel, welcher 14 Kannen hält, ist gestohlen worden. Wem solcher zum Verkauf angeboten werden möchte, wird ersucht, im Intelligenz Comtoir davon Nachricht zu geben.

Wegen überhäufter Geschäfte in der Druckerey, ist der für dieses Stück bestimmte Aufsatz nicht fertig geworden, welches hiedurch zur Verhütung einiger Mißdeutung mit der Versicherung angezeigt wird, daß solches Stück des nächsten nächstlesers werden solle.